

Satzung
zur 1. Änderung der Satzung vom 27.09.2017
über die Erhebung eines
Tourismusbeitrages der Ortsgemeinde Lutzerath
vom 04.12.2018

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) und der §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Lutzerath in seiner Sitzung am 20.11.2018 die folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages der Ortsgemeinde Lutzerath vom 27.09.2017 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages der Ortsgemeinde Lutzerath „Festlegung der Vorteilssätze und Gewinnsätze (Betriebsartentabelle) zur Berechnung des Tourismusbeitrages“ wird wie folgt geändert:

Die Gewinnsätze nachstehender BA-Nrn. werden ab dem 01.01.2018 wie folgt festgesetzt:

0	1	3
<u>BA-Nr.</u>	<u>Betriebsart:</u>	<u>Gewinnsatz</u> (§ 3 Abs.4)
<u>A.</u>	<u>Unterkunft:</u>	
A01	Hotel, Gasthof, Pension mit Halb- u. Vollpension, außer Gaststättenbetrieb (→ unten B.)	9 %
A02	Hotel garni, Pension (auch Privatpension) mit Frühstück	11 %
A03	Vermietung von Ferienwohnungen/-appartements/-häusern, Privatzimmern ohne Frühstück	19 %
A05	sonstige Gewährung von Unterkünften an Übernachtungsgäste	12 %
<u>EA.</u>	<u>Gesundheitswesen u. Körperpflege</u>	
EA01	Arztpraxis sonstige Fachärzte	27 %
EA03	Heil- /Naturheilpraxis	27 %

EA04	Kosmetikbehandlung, Nageldesign, Schönheitspflege, Massagen, Bäder, Inhalation, Wellnessdienstleistungen, auch als mobile Dienstleistung; einschließl. Handel mit entspr. Waren; Tattoostudio, Physiotherapeuten, Hand- und Fußpflege, Parfümerie- und Kosmetikwaren	19 %
FA.	<u>Waren, Stoffe, Infrastruktur:</u>	
FA02	Blumen-/Pflanzen-/Saatgut-Handel	8 %
FA07	Haushaltswaren (Glas-, Porzellan-, Kunststoff- u. Metallwaren)	6 %
FA12	Vermietung/Verpachtung oder sonstige entgeltliche Gebrauchsüberlassung betrieblich genutzter Immobilien an unmittelbar bevorteilte Betriebe (obiger Gruppen A-E)	25 %
FB.	<u>Bauwirtschaft:</u>	
FB01	Architektur-, Bauingenieur-, Baustatik-, Vermessungsbüro	25 %
FB02	Bauunternehmen (Hoch- und Tiefbau)	10 %
FB05	Fliesen-, Fußboden-, Parkettlegerie	15 %
FB10	Schreinerei, Tischlerei, Kunsttischlerei	10 %
FB14	sonstige Betriebsarten der Bauwirtschaft (z.B. Abbrucharbeiten, Fensterbau, Gebäudeabdichtung/-trocknung, Baumaschinenvermietung, Glasergewerbe, Gerüstbau /-verleih, Holz- u. Bautenschutz, Maurerarbeiten etc.); auch: Kombinationen der o.g. Baugewerbe	10 %
FC.	<u>Dienstleistungen</u>	
FC02	Geld- u. Kreditinstitut	10 %
FC04	Recht/Steuern/Wirtschaft: Rechtsanwaltskanzlei	28 %
FC05	Recht/Steuern/Wirtschaft: Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, nichttechnische Unternehmensberatung	20%

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft.

56826 Lutzerath, den 04.12.2018

Ortsgemeinde Lutzerath

gez.

(DS)

Günter Welter
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Weiterer Hinweis:

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Satzung erfolgte in Ausgabe 49/2018 des Mitteilungsblattes der Verbandsgemeinde Ulmen „Vulkan Echo“ vom Samstag, 08.12.2018.